

## Landespflegegeld Bayern

Seit dem 10. April 2018 hat Bayern als erstes und bisher einziges Bundesland, ein Landespflegegeld beschlossen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden ab Pflegegrad 2 und höher 1.000 Euro Landespflegegeld pro Jahr (zusätzlich zu den üblichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) ausgezahlt. Beim Landespflegegeld handelt es sich um eine staatliche Fürsorgeleistung und somit nicht um eine steuerpflichtige Einnahme.

### Anspruchsvoraussetzungen

#### Wer bekommt das Landespflegegeld?

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung Unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige in einem Pflegeheim untergebracht ist oder zuhause lebt und versorgt wird.

#### Wie hoch ist das Landespflegegeld?

Das Landespflegegeld beträgt 1.000 Euro pro Jahr. Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme.

### Antragsstellung und die wichtigsten FAQ

#### Was muss man tun, um das Landespflegegeld zu erhalten?

Sie müssen einen Antrag stellen.

#### Wo bekomme ich das Antragsformular?

Das Antragsformular können Sie auf der Seite [www.landespflegegeld.bayern.de](http://www.landespflegegeld.bayern.de) herunterladen. Sie können den Antrag nach dem Download ausdrucken und handschriftlich ausfüllen oder zunächst am Computer ausfüllen und erst dann ausdrucken. Antragsformulare gibt es auch bei den Finanzämtern, Landratsämtern und Zentren für Familie und Soziales in Bayern.

#### Wohin muss ich den ausgefüllten Antrag schicken?

Der Versand des Antrags auf Landespflegegeld kann per Post erfolgen an:  
Landespflegegeldstelle 81050 München

#### Gibt es für die Beantragung eine Einkommenshöchstgrenze?

Nein, die Beantragung Landespflegegeld ist nicht an (Höchst)Einkommensgrenzen gekoppelt.

#### Muss der Antrag auf Landespflegegeld jedes Jahr neu gestellt werden?

Nein. Ein einmal gestellter Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort, es muss also nicht jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen aber weg, muss die Landespflegegeldstelle unverzüglich informiert werden. Besteht kein Anspruch mehr, wird der Bescheid entsprechend zurückgenommen.

**Hinweis:** Dies ist ein unverbindliches Informationsblatt. Der Verfasser haftet nicht für den Inhalt.